



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 15

Ausgegeben in Osterode am Harz am 10.04.2007

36. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Bergstadt Bad Grund (Harz)

Haushaltssatzung 2007 201

Flecken Gittelde

Haushaltssatzung 2007 203

Gemeinde Badenhausen

Haushaltssatzung 2007 205

Gemeinde Eisdorf

Haushaltssatzung 2007 207

Gemeinde Windhausen

Haushaltssatzung 2007 209

Stadt Bad Sachsa

Ausschuss für Sanierung, Verkehr und Feuerschutz, Sitzung am 12.04.2007 211

Bebauungsplan Nr. 1 "Asterweg" 213

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Bergstadt Bad Grund (Harz)
für das Haushaltsjahr 2007**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Bergstadt Bad Grund (Harz) in der Sitzung am 5. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.454.000 €
in der Ausgabe auf	1.571.400 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2.645.000 €
in der Ausgabe auf	2.645.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 21.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 12.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 898.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 6

Nach den Ausführungsbestimmungen Nr. 3 zu § 89 NGO - über- und außerplanmäßige Ausgaben - wird festgestellt, dass als unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO Beträge anzusehen sind, die eine Wertgrenze von 5.200 € nicht übersteigen.

Windhausen, 15. Februar 2007

Bergstadt Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Stadtdirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO, § 91 Abs. 4 NGO und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osterode am Harz - Az. I.3 - am 23. März 2007 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, in der Zeit vom
öffentlich aus.

Windhausen, 3. April 2007


Jürgen Beck
stellv. Stadtdirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Fleckens Gittelde für das Haushaltsjahr 2007

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat des Fleckens Gittelde in der Sitzung am 8. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.403.600 €
in der Ausgabe auf	1.403.600 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	395.100 €
in der Ausgabe auf	395.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 233.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 332 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 332 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 332 v.H. |

§ 6

Nach den Ausführungsbestimmungen Nr. 3 zu § 89 NGO - über- und außerplanmäßige Ausgaben - wird festgestellt, dass als unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO Beträge anzusehen sind, die eine Wertgrenze von 2.600,00 € nicht übersteigen.

Windhausen, 13. Februar 2007

Flecken Gittelde

Harald Dietzmann
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, in der Zeit vom
öffentlich aus.

Windhausen, 3. April 2007



Jürgen Beck
stellv. Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Badenhausen
für das Haushaltsjahr 2007**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Badenhausen in der Sitzung am 27. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.107.300 €
in der Ausgabe auf	1.107.300 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	798.200 €
in der Ausgabe auf	798.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 184.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 6

Nach den Ausführungsbestimmungen Nr. 3 zu § 89 NGO - über- und außerplanmäßige Ausgaben - wird festgestellt, dass als unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO Beträge anzusehen sind, die eine Wertgrenze von 2.600,00 € nicht übersteigen.

Windhausen, 1. März 2007

Gemeinde Badenhausen

Harald Dietzmann
Gemeindedirektor

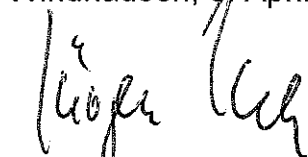
II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, in der Zeit vom _____ öffentlich aus.

Windhausen, 3. April 2007



Jürgen Beck
stellv. Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Eisdorf
für das Haushaltsjahr 2007**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eisdorf in der Sitzung am 14. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	916.900 €
in der Ausgabe auf	916.900 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	544.400 €
in der Ausgabe auf	544.400 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 174.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 152.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 6

Nach den Ausführungsbestimmungen Nr. 3 zu § 89 NGO - über- und außerplanmäßige Ausgaben - wird festgestellt, dass als unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO Beträge anzusehen sind, die eine Wertgrenze von 2.600,00 € nicht übersteigen.

Windhausen, 19. Februar 2007

Gemeinde Eisdorf

Harald Dietzmann
Gemeindedirektor

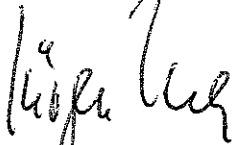
II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osterode am Harz - Az. I.3 - am 23. März 2007 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, in der Zeit vom
öffentlich aus.

Windhausen, 3. April 2007



Jürgen Beck
stellv. Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Windhausen
für das Haushaltsjahr 2007**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Windhausen in der Sitzung am 22. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	540.900 €
in der Ausgabe auf	615.300 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	189.200 €
in der Ausgabe auf	189.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 134.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung im Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 365 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 6

Nach den Ausführungsbestimmungen Nr. 3 zu § 89 NGO - über- und außerplanmäßige Ausgaben - wird festgestellt, dass als unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO Beträge anzusehen sind, die eine Wertgrenze von 2.600,00 € nicht übersteigen.

Windhausen, 23. Februar 2007

Gemeinde Windhausen

Harald Dietzmann
Gemeindedirektor

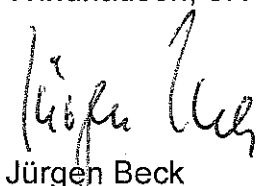
II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osterode am Harz - Az. I.3 - am 23. März 2007 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, in der Zeit vom
öffentlich aus.

Windhausen, 3. April 2007



Jürgen Beck
stellv. Gemeindedirektor

STADT BAD SACHSA

Bauamt

Az.: 60 00 20

Bad Sachsa, 02.04.2007

Gru/To

EINLADUNG

zu einer öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sanierung, Verkehr und Feuerschutz
am **Donnerstag, dem 12. April 2007, ab 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses.**

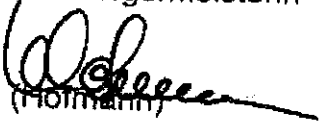
Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Sanierung und Verkehr vom 28.11.2006
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Dorferneuerung Steina;
hier: Sachstandsbericht zu den laufenden Dorferneuerungsmaßnahmen
6. Feuerschutz;
hier: Ersatzbeschaffung eines Löschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Steina
7. Stadtsanierung;
hier: Zuschussantrag auf Städtebauförderungsmittel für das Objekt "Kirchstr. 17"
8. Stadtsanierung;
hier: Zuschussantrag auf Städtebauförderungsmittel für das Objekt "Kirchstr. 18a"
9. Stadtsanierung;
hier: Zuschussantrag auf Städtebauförderungsmittel für das Objekt "Uffestr. 5"
10. Stadtsanierung;
hier: Zuschussantrag auf Städtebauförderungsmittel für das Objekt "Marktstr. 41"
11. Stadtsanierung;
hier: Sachstandsbericht zu derzeit laufenden privaten Sanierungsanträgen

12. Stadtsanierung;
hier: Sachstandsbericht zu den laufenden öffentlichen Sanierungsmaßnahmen
13. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ausschusssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin


(Heese)

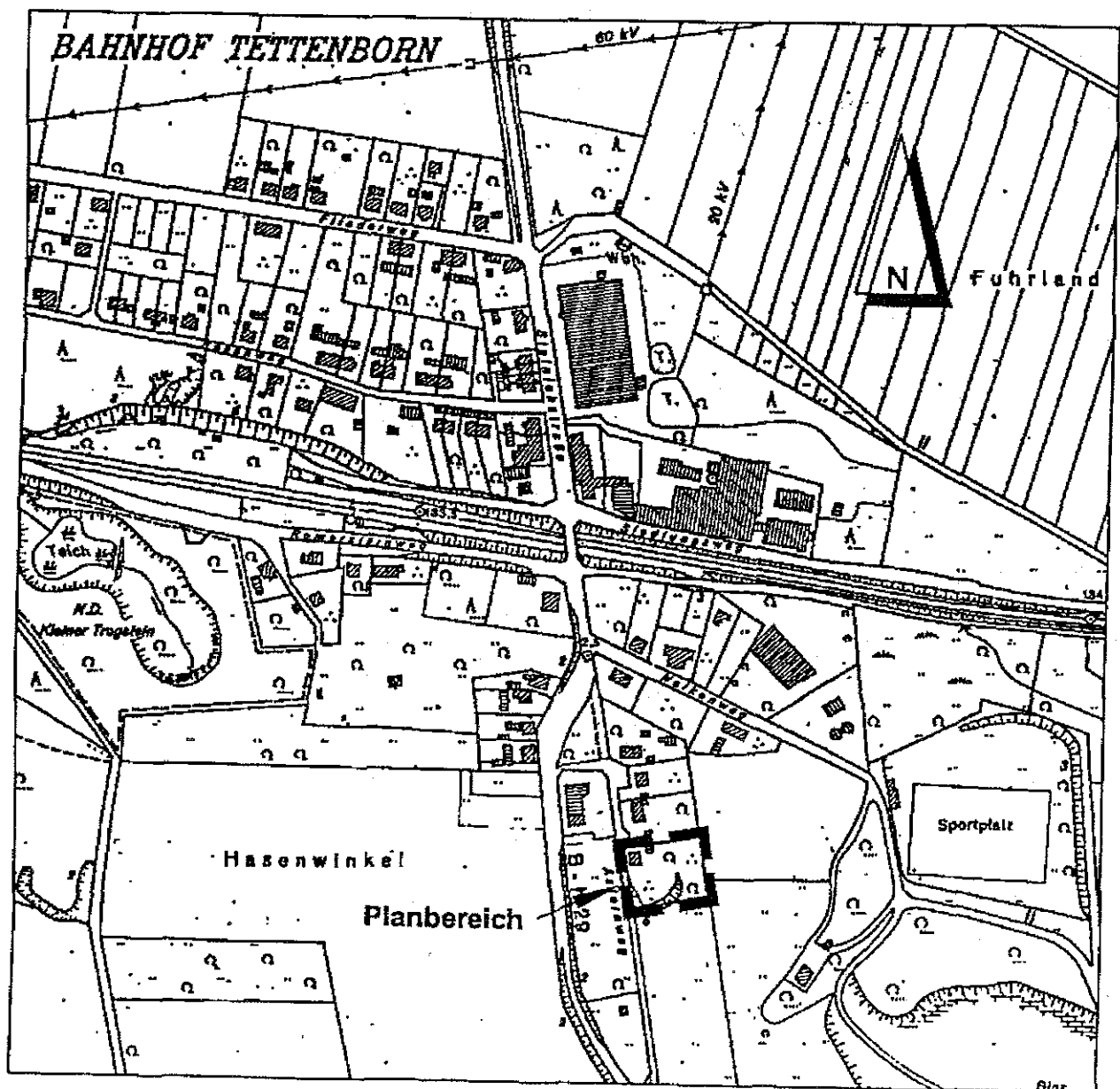
Stadt Bad Sachsa
- Bauamt -

37441 Bad Sachsa, d. 30.03.2007

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 12.12.2006 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Asterweg“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Asterweg“ ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Asterweg“ in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan und die Begründung kann von jedermann eingesehen werden.

Ort: im Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Schulstraße 2, 37441 Bad Sachsa

in der Zeit:

Montag bis Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

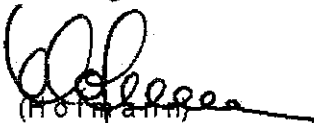
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Die Bürgermeisterin


(Hölmann)